



Mandanten-Information für Vereine

Im April 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kein Tag vergeht ohne neue Schreckensmeldungen zum Thema **Coronavirus**. Wir geben Ihnen aus diesem Anlass einige Empfehlungen zu Veranstaltungen an die Hand. Darüber hinaus stellen wir Ihnen eine Verwaltungsanweisung vor, nach der Vereinen, die das „**IPSC-Schießen**“ fördern, Ungemach droht: Jetzt soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob das Schießen auf Menschen simuliert wird. Im **Steuertipp** beleuchten wir Regelungen der **Erbschaftsteuer-Richtlinien**, die für gemeinnützige Vereine gelten.

Pandemie

Müssen Sie wegen Corona nun alle Veranstaltungen absagen?

Das Coronavirus stellt Vereine vor enorme Herausforderungen. Mitgliederversammlungen, Turniere und Wettkämpfe oder Frühlingstfeste stehen vor der Tür, so dass Vereinsvorstände sich fragen, was nun konkret zu veranlassen ist. Wir geben Ihnen dazu einige Hinweise.

- **Mitgliederversammlungen:** Zurzeit empfehlen die Gesundheitsbehörden, Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Teilnehmer) nicht durchzuführen; zunehmend sind solche Veranstaltungen sogar verboten. Auch bei kleineren Veranstaltungen sollte aber geprüft werden, ob sie nicht lieber abgesagt oder zumindest verschoben werden sollten. Entscheidend ist neben der Teilnehmerzahl, wie sich die Gruppe der Teilnehmer zusammensetzt.

Hinweis: Wenn Sie zum Beispiel in einem Selbsthilfereich tätig sind, in dem sich chronisch kranke Menschen zusammenfinden, sollte die Mitgliederversammlung abgesagt werden. Das Gleiche gilt für Vereine, in denen sich vermehrt ältere Mitbürger engagieren. Möglicherweise lässt sich die Mitgliederversammlung auch in kleinerem Rahmen (z.B. ohne Rahmenprogramm) durchführen.

- **Turniere und Wettkämpfe:** Hierbei kommen naturgemäß viele Menschen aus verschiedenen räumlichen Bereichen zusammen. Das erhöht die Ansteckungsgefahr, so dass Sie sorgfältig abwägen müssen, ob die Veranstaltung unbedingt durchgeführt werden muss.

Hinweis: (Tagesaktuelle) Informationen und Empfehlungen finden Sie zum Beispiel unter www.bundesgesundheitsministerium.de.

In dieser Ausgabe

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pandemie: Müssen Sie wegen Corona nun alle Veranstaltungen absagen?..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schießsport: Simuliertes Schießen auf Menschen ist nicht gemeinnützig..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wettbewerb: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz im Bistro einer Behindertenwerkstatt..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Hausmeister: Wann ist eine Tätigkeit sozialversicherungspflichtig?..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Abrechnungsleistungen: Service für andere Vereine ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung: Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses ist nicht umsatzsteuerpflichtig..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lehrkraft: Geschlecht ist im Sportunterricht als berufliche Anforderung unzulässig..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sportverletzung: Nicht jedes Foul begründet einen Schadenersatzanspruch..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Wenn Vereine erben..... | 4 |

Schießsport

Simuliertes Schießen auf Menschen ist nicht gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2018 entschieden, dass das IPSC-Schießen (IPSC steht für International Practical Shooting Confederation) als **gemeinnütziger Sport** anzusehen ist (vgl. Ausgabe 04/19). Bei dieser dynamischen Schießsportdisziplin absolviert der Schütze in möglichst kurzer Zeit einen festgelegten Parcours mit verschiedenen Zielen und schießt dabei auf abstrakte Zielscheiben. Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) Hinweise zu den Voraussetzungen gegeben, die erfüllt sein müssen, damit ein Verein zur Förderung des IPSC-Schießens als gemeinnützig anerkannt werden kann. Laut BMF ist **in jedem Einzelfall zu prüfen**, ob nach dem konkreten Sachverhalt

- bei Veranstaltungen des betreffenden IPSC-Vereins oder
- bei Wettkämpfen, zu denen der Verein seine Mitglieder entsendet,

das Schießen auf Menschen simuliert wird bzw. die beim IPSC-Schießen aufgebauten Szenarien als Häuserkampf mit der Imitation eines Schusses auf Menschen interpretiert werden müssen. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, ist dem betreffenden IPSC-Verein der **Status der Gemeinnützigkeit** zu versagen bzw. abzuerkennen.

Wettbewerb

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz im Bistro einer Behindertenwerkstatt

Umsätze einer gemeinnützigen Behindertenwerkstatt aus einem öffentlich zugänglichen Bistro dürfen selbst dann nicht ermäßigt besteuert werden, wenn diese Leistungen der Verwirklichung **satzungsmäßiger Zwecke** gedient haben. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Bei der Beurteilung der Leistungen seien zwingende Vorgaben des **Unionsrechts** im Bereich der Mehrwertsteuer zu beachten. Dessen Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt:

- Zum einen war der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, mit seinen Gastronomieumsätzen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern mit vergleichbaren Leistungen getreten.
- Zum anderen hatten die Gastronomieumsätze in erster Linie den Zwecken der Bistrobesucher gedient und waren daher keine originär gemeinnützigen Leistungen.

Hinweis: Der BFH hat die Sache gleichwohl an das Finanzgericht zurückverwiesen, das noch ermitteln muss, ob der ermäßigte Steuersatz möglicherweise aus anderen Gründen anzuwenden sein könnte (z.B. wegen der Abgabe von Speisen zur Mitnahme).

Hausmeister

Wann ist eine Tätigkeit sozialversicherungspflichtig?

Wenn die Rentenversicherung im Rahmen einer Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass ein bisher frei Beschäftigter tatsächlich abhängig beschäftigt war, drohen **hohe Nachforderungen**. Auf welche Punkte Sie bei der Abgrenzung zwischen abhängiger und freier Beschäftigung achten müssen, veranschaulicht eine Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen (LSG).

Im Urteilsfall beschäftigte eine gemeinnützige Stiftung einen Hausmeister, der daneben ein Gewerbe angemeldet hatte. Die Stiftung traf mit ihm immer wieder monatliche Vereinbarungen über die Hausmeistertätigkeit zu einem Stundenlohn von 8 €. Aus Sicht der Stiftung war der Hausmeister nicht abhängig beschäftigt, weil er seine Aufgaben **eigenverantwortlich** zu erfüllen hatte. Er hatte auch keinen Anspruch auf Urlaub oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Das LSG hat die Einschätzung der Rentenversicherung bestätigt und ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angenommen. Ausschlaggebend war Folgendes:

- Der Hausmeister war in den Betrieb der Stiftung eingegliedert und unterlag deren Weisungen. Diese Merkmale sind nicht rein örtlich und räumlich zu verstehen. Insbesondere bei einfachen, typischen Arbeitnehmerverrichtungen legen schon Organisatorisches betreffende Weisungen den Beschäftigten in der Ausübung seiner Arbeit fest. Nicht entscheidend ist dabei, ob der Arbeitnehmer seine Tätigkeit zu festen Arbeitszeiten in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers ausübt.
- Der Hausmeister verfügte nicht über eine eigene nennenswerte Betriebsstätte mit eigener Arbeitsorganisation, sondern erbrachte seine Arbeit vornehmlich am Sitz der Stiftung.
- Der Hausmeister hatte monatlich regelmäßig zwischen 148 und 253 Stunden für die Stiftung gearbeitet. Eine hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit neben der Tätigkeit für die Stiftung war damit ausgeschlossen.
- Der gezahlte Stundenlohn von 8 € entsprach in etwa dem Arbeitsentgelt eines vergleichbar

eingesetzten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Er war nicht so hoch, dass er eine auskömmliche kranken-, pflege- und rentenversicherungsrechtliche Eigenvorsorge zugelassen hätte.

Hinweis: Lassen Sie solche Beschäftigungsverhältnisse lieber im Vorfeld prüfen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

Abrechnungsleistungen

Service für andere Vereine ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Arbeitsteiliges Handeln ist in Zeiten knapper Kassen auch bei steuerbegünstigten Vereinen geboten. Eine Bündelung von Aufgaben kann jedoch steuerlich nachteilig sein, wie ein Fall zeigt, der vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern (FG) verhandelt wurde.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verband der Wohlfahrtspflege, der für einige Vereine und den Landkreis die Abrechnung von **Krankentransporten und Notfallrettungen** übernommen hatte. Im Rahmen einer Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass die Abrechnungstätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Es erließ daraufhin geänderte Bescheide zur Umsatzsteuer, zur Körperschaftsteuer und zum Gewerbesteuermessbetrag.

Der Verband war davon ausgegangen, dass die Abrechnungstätigkeit gegenüber den Sozialleistungsträgern für fremde Leistungserbringer ein **Zweckbetrieb** sei. Was den Rettungsdienst angehe, würden ihm nur die im Rahmen der Abrechnung entstandenen Kosten erstattet. Die Abrechnungstätigkeit sei der außerbetrieblichen Sphäre zuzuordnen, so dass die entsprechenden Einkünfte als nichtsteuerbar zu behandeln seien.

Nach Ansicht des FG waren die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs jedoch erfüllt. Mit der Durchführung der Abrechnungsleistungen sei der Verband selbständig, das heißt abgrenzbar von seinen übrigen Tätigkeiten, tätig geworden. Die Tätigkeit sei auch auf Wiederholung angelegt und damit nachhaltig gewesen. Der Ersatz der Kosten durch die Sozialleistungsträger gelte als Einnahme. Aufgrund eines vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs habe der Gewinn im Streitjahr zwar 0 € betragen. Dies stehe der Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs aber nicht entgegen, weil eine **Gewinnerzielungsabsicht** nicht erforderlich sei.

Eine **Einrichtung der Wohlfahrtspflege** habe ebenfalls nicht vorgelegen. Dazu hätten die Leistungen hilfsbedürftigen Menschen zugutegekom-

men müssen. Der Verband habe jedoch nur Verwaltungsleistungen erbracht.

Die Abrechnungsleistungen waren nicht umsatzsteuerfrei. Da der Verband aufgrund des Vertrags mit dem Landkreis Zahlungen für die Erbringung von Abrechnungsleistungen gegenüber fremden Leistungserbringern erhalten habe, liege ein **Leistungsaustausch** vor. Eine Umsatzsteuerbefreiung für die Beförderung von kranken und verletzten Personen kam ebenfalls nicht in Betracht, weil der Verband lediglich die Abrechnungen vorgenommen hatte.

Hinweis: Der Verband hat Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof in der Sache das letzte Wort haben wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Vermietung

Überlassung eines Dorfgemeinschaftshauses ist nicht umsatzsteuerpflichtig

Viele Kommunen vermieten ihre Gemeinde- oder Dorfgemeinschaftshäuser auch an Vereine. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat jetzt entschieden, dass es sich dabei um eine **steuerfreie Grundstücksvermietung** handelt. Laut FG gilt das auch, wenn ein Musikverein während und nach den Proben Getränke verkaufen und hierfür die vorhandene Thekeneinrichtung verwenden darf. Im Vordergrund stehe weiterhin die Nutzung als Proberaum.

Hinweis: Die Gemeinde hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, da das FG ihr den Abzug der Vorsteuern aus der Errichtung und Unterhaltung des Gemeindehauses versagte.

Lehrkraft

Geschlecht ist im Sportunterricht als berufliche Anforderung unzulässig

Im Sport werden Mädchen und Jungen teilweise getrennt trainiert und unterrichtet. Bei der Besetzung von Lehrer- und Trainerstellen kann eine verbotene Benachteiligung lauern, die eine **Entschädigung wegen Diskriminierung** nach sich ziehen kann. Das veranschaulicht eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG).

Geklagt hatte ein Sportlehrer, der sich auf eine Stelle bei einer von einem Verein betriebenen Privatschule beworben hatte. Diese hatte eine Stelle „Fachlehrerin Sport (w)“ ausgeschrieben. Die Bewerbung wurde mit dem Argument abgelehnt, das Schamgefühl der Schülerinnen könne

beeinträchtigt werden. Beispielhaft wurden Berührungen der Schülerinnen durch männliche Sportlehrkräfte bei Hilfestellungen im nach Geschlechtern getrennt durchgeführten Sportunterricht und das Betreten der Umkleieräume, um dort für Ordnung zu sorgen, genannt.

Das BAG hat dem abgelehnten Lehrer recht gegeben. Die Schule habe nicht darlegen können, dass das Geschlecht eine wesentliche und entscheidende sowie angemessene berufliche Anforderung sei, die eine Ablehnung hätte rechtfertigen können. Da die Vorinstanzen keine Feststellungen zur Höhe der möglichen **Entschädigung** getroffen hatten, hat das BAG den Rechtsstreit zurückverwiesen.

Sportverletzung

Nicht jedes Foul begründet einen Schadenersatzanspruch

Wenn ein Sportler die Devise „über den Kampf ins Spiel finden“ zu wörtlich nimmt, muss das im Fall einer Verletzung des Gegners nicht unbedingt einen Schadenersatzanspruch begründen. Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main (OLG) hat sich mit einem Fall befasst, in dem eine Torfrau eine gegnerische Angriffsspielerin bei einem Abwehrversuch verletzt hatte. Die Spielerinnen waren im Torraum zusammengetroffen, wobei die Angriffsspielerin gestürzt war und einen Kreuzbandriss erlitten hatte. Der Schiedsrichter hatte der Torfrau eine rote Karte (aber ohne Bericht) erteilt. Sie war für das fragliche Spiel, nicht aber darüber hinaus gesperrt. Das OLG hat die Klage der Angriffsspielerin auf **Schmerzensgeld und Schadenersatz** abgewiesen, weil ein grob regelwidriges Verhalten nicht habe festgestellt werden können.

Voraussetzung für ein haftungsbegründendes Verhalten sei das Vorliegen einer groben Verletzung einer zum Schutz von Spielern bestimmten Wettkampffregel. Das Verhalten der Torfrau sei nicht als besonders unsportlich, sondern nur als unnötige Härte aus jugendlichem Übereifer einzuordnen. Nach dem Regelwerk sei bei schwerwiegenden Regelverstößen eine **rote Karte mit Bericht** vorgesehen. Der Bericht ermögliche eine eindeutige Tatsachenfeststellung. Fehle der Bericht (wie hier), sei davon auszugehen, dass die Regelwidrigkeiten sich im Rahmen des körperbetonten Spielbetriebs gehalten hätten und deshalb dadurch bedingte Verletzungen von der Einwilligung des Verletzten umfasst seien.

Hinweis: Wegen der Vielzahl möglicher auftretender Fälle hat das OLG die Revision zum

Bundesgerichtshof aus grundsätzlichen Erwägungen zugelassen.

Steuertipp

Wenn Vereine erben

Vereine erhalten mitunter Finanzspritzen in Form von **Erbschaften und Vermächtnissen**. Um das „Erbschaftsfundraising“ hat sich sogar eine eigene Branche gebildet. Der Fiskus hat kürzlich die Erbschaftsteuer-Richtlinien überarbeitet. Wir haben die wichtigsten Regeln für steuerbegünstigte Vereine für Sie zusammengestellt:

- Zuwendungen an Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn sie zum Besteuerungszeitpunkt **steuerbegünstigten Zwecken** dienen.

Hinweis: Maßgebend hierfür ist die Beurteilung des Betriebsstättenfinanzamts; dessen Einschätzung wird übernommen.

- Die Steuerbefreiung für eine Zuwendung greift auch, wenn der Verein einen **Zweckbetrieb** unterhält. Das gilt gleichermaßen für Zuwendungen, die zur Verwendung in einem Zweckbetrieb bestimmt sind.
- Unterhält der Verein einen steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, ist auch das für die Steuerfreiheit einer Zuwendung unschädlich, solange er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- Bei Zuwendungen, die einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins zugutekommen, ist die Steuerbefreiung dagegen stets ausgeschlossen.
- Wird einem Verein ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugewendet, bleiben die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für diese und weitere Zuwendungen an den Verein grundsätzlich erhalten. Führt der gemeinnützige Verein den Betrieb fort, ist Voraussetzung, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb verpflichtet ist, seine Überschüsse an den ideellen Bereich abzugeben, und diese Verpflichtung auch tatsächlich erfüllt.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne, wenn einer Ihrer Förderer Ihren Verein als Erben eingesetzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh